

AMMRO GMBH

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Grundsätzliches / Allgemeines

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass seine Lieferungen und Leistungen Teil einer zu errichtenden, komplexen Gesamtanlage werden. Störungen an den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers rufen daher in der Regel erhebliche Probleme bei der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor. Die Kostenkonsequenzen sind besonders schwerwiegend bei im Ausland zu errichtenden Gesamtanlagen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird. Dazu gehört die Beschaffung aller Informationen, die bei der Erfüllung des Auftrages unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges und des Einsatzortes der Lieferungen und Leistungen sowie zur Integration der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers in die Gesamtanlage zu berücksichtigen sind.

2. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind:

- a) Angebot Nr. des Auftragnehmers, bzw. unsere Bestellungsnummer,
- b) Verhandlungsprotokoll,
- c) gegenständliche Allgemeine AMMRO-Einkaufsbedingungen,
- d) Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung samt technischen Vorbemerkungen und Beilagen sowie Regiesatzliste;
- e) Bau- und Konstruktionspläne samt technischen Unterlagen sowie die Baubewilligung und sonstige behördliche Bewilligungen;
- f) sämtliche technische und rechtliche Bedingungen des Bauherrn, soweit diese auf die Arbeiten des Auftragnehmers zutreffen;
- g) die einschlägigen technischen und rechtlichen Normen, soweit diese Bestimmungen nicht nachfolgend ausdrücklich abbedungen werden.

Diese erwähnten Vertragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge und ergänzen einander.

Wir bestellen Waren ausschließlich zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Ergänzende oder von unseren Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich mit dem Lieferanten vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen.

Allfällige eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten selbst dann nicht, wenn in der Bestellung auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers Bezug genommen wird.

Im Falle eines mit dem Auftragnehmer vereinbarten Verhandlungsprotokolls kommt das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer mit der Bestellung zustande. Nur schriftlich oder per E-Mail / FAX erteilte Bestellungen von AMMRO sind verbindlich. Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe unserer Bestellzeichen innerhalb der von uns bestimmten Frist, sonst aber spätestens binnen 5 Tagen ab dem Bestelltage, schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung, so stellt diese ein konkludentes Einverständnis des Auftragnehmers mit der Bestellung dar. Abweichungen von den Bestellungen der AMMRO sind deutlich hervorzuheben und nur dann gültig, wenn sie durch uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als derartige Zustimmung.

3. Preise

Die Preise der Bestellung verstehen sich als Festpreise ohne MWSt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des Auftragnehmers beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zusammenhängen. Haben wir die Transportkosten ggf. übernommen, so hat der Lieferant die günstigste Versandart zu wählen. AMMRO trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des Auftraggebers angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Die Preisstellung des Auftragnehmers versteht sich „DDP“ gemäß INCOTERMS 2010 mit der Maßgabe, dass sich der Auftragnehmer auf seine Kosten zur Entladung am Bestimmungsort sowie zum Abschluss einer geeigneten Transportversicherung verpflichtet. Kann ein vereinbarter Liefertermin wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerung nur durch eine beschleunigte Beförderung der Ware eingehalten werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten wie z. B. Expresszuschläge und Luftfrachtkosten auch dann vom Lieferanten zu tragen, wenn wir uns ursprünglich zur Übernahme der regulären Transportkosten verpflichtet haben. Das gleiche gilt für eine beschleunigte Beförderung der Ware, die zur Verringerung eines Lieferverzuges durchgeführt wird.

4. Lieferungen, Lieferzeit

Für die Dokumentation, das sind alle die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder auf sonstiger Art, die dazu dienen, dass der Auftragnehmer und AMMRO ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartner zeitgerecht und auf wirtschaftliche Weise erfüllen können, gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AMMRO - Eingangsstempels, sofern die Dokumentation im Sinne der Bestellung vollständig und richtig vorgelegt wurde.

Für die tatsächlichen Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen Auftragnehmer - Verpflichtungen gemäß der Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen; auf Lieferschein und Rechnung müssen alle Bestelldaten ersichtlich sein. Fehlt der Lieferschein oder enthält er unrichtige oder unvollständige Angaben, sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen. Lagern wir die Ware dennoch ein, so lagert sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Eine Kopie des Lieferscheins ist gleichzeitig mit Versendung der Ware mit getrennter Post oder per E-Mail/Fax an uns abzusenden.

Die vereinbarten Liefertermine bzw. -fristen sind vom Auftragnehmer strikt einzuhalten. Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung behält sich AMMRO die Anlastung damit verbundener Kosten (z. B. Lagermiete etc.) vor. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Anlieferungsstelle innerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor, so gehen alle damit verbundenen Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Versandart zu wählen, durch welche der vereinbarte Liefertermin auf jeden Fall eingehalten wird. Ist dem Lieferanten die Einhaltung des Liefertermins nicht möglich, hat der Lieferant eine Versandart zu wählen, welche die Ablieferung der Ware bei der von uns angegebenen Anlieferungsstelle am schnellsten ermöglicht. Tragen wir gemäß einer gesonderten Vereinbarung die Transportkosten, gilt Ziffer 3. betreffend eventuell notwendige Expresslieferungen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Fristen bzw. Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, AMMRO unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Als Verzug des Auftragnehmers gilt nicht nur eine nicht termingerechte, sondern auch eine mangelhafte Lieferung / Leistung. Im Falle eines Verzuges aus Gründen, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, hat dieser bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, berechnet vom Gesamtbestellwert inkl. USt., zu tragen, wobei die Vertragsstrafen von der jeweils nächsten Teilrechnung bzw. Schlussrechnung in Abzug gebracht werden können:

- Lieferungen / Leistungen: 0,5 % pro begonnenem Verzugstag
- Dokumentation: 0,25 % pro begonnenem Verzugstag.

Vorbehalte von AMMRO bei Übernahme der Lieferung / Leistung / Dokumentation sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Erfüllungs- und sonstigen Verpflichtungen. Die oben angeführten Vertragsstrafen sind von einem Verschulden des Auftragnehmers unabhängig, sondern setzen lediglich voraus, dass der Verzug der Sphäre des Auftragnehmers entspringt. Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Weiters schließen die vereinbarten Vertragsstrafen die Geltendmachung eines uns darüber hinaus erwachsenen Schadens nicht aus.

Ungeachtet der vereinbarten Pönalregelung hat AMMRO dem Auftragnehmer im Falle des Verzuges eine je nach den Umständen angemessene Frist zu setzen oder faktisch zu gewähren, bei deren fruchtlosem Ablauf AMMRO berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können wir die Verzugsfolgen geltend machen. Darüber hinaus nimmt der Auftragnehmer zur Kenntnis, dass sich AMMRO gegenüber dem eigenen Auftraggeber zur strikten Einhaltung aller vereinbarten Termine verpflichtet hat und seinerseits entsprechende Pönalverpflichtungen eingegangen ist, die AMMRO – ungeachtet der getroffenen Pönalvereinbarung bzw. der obigen Pönalregelungen - berechtigt ist, auf den Auftragnehmer bei Terminüberschreitungen zu überwälzen (Durchstellung der Pönale). Auf Anfrage wird dem Auftragnehmer Auskunft über die von AMMRO mit dem Auftraggeber vereinbarten Pönalbestimmungen erteilt. Jedenfalls verzichtet der Auftragnehmer schon jetzt auf den Einwand der mangelnden Vorhersehbarkeit derartiger Verzugschäden. Erfolgt aufgrund des Verzuges des Auftragnehmers eine Anpassung des Terminplanes, so bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Termine aufrecht.

Sollten sich die vereinbarten Liefer- / Leistungstermine aus Gründen ändern, die nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammen, erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 2 Monaten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen.

Sollten wir gelieferte Ware wegen Beanstandungen unserer Eingangskontrolle nicht annehmen, ist die Lieferung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach entsprechender Mitteilung kostenfrei vom Lieferanten abzuholen.

Bei Lieferungen an von uns benannte Dritte sind der Ware nur unsere Lieferscheine beizufügen. Der Lieferant hat uns bei Versand von jedem Artikel eine Versandmitteilung in schriftlicher Form, ggf. einen Prüfbericht und ein Produktionsprotokoll zuzusenden.

Teil-, Unter- oder Überlieferungen sind nur gestattet, wenn im Zuge der Bestellung eine gesonderte schriftliche Vereinbarung diesbezüglich getroffen wurde.

Für die Gewichtsermittlung gelten die von unseren Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei LKW-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte.

5. Versand und Zoll

Die für diesen Auftrag gültigen Lieferkonditionen und Versandvorschriften sind der Bestellung zu entnehmen. Bei Unklarheiten wendet man sich direkt an den Besteller, wie in den Versandbedingungen angegeben, telefonisch, per E-Mail oder per Fax. Darüber hinaus sind bei Lieferungen aus dem Ausland eine Handelsrechnung (zweifach) und ein gültiger Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis u.ä.) beizuschließen bzw. den Frachtpapieren beizuheften.

Die komplette Bestell- und Auftragsnummer sowie die angeführte Abladestelle sind in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.

In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht) angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen. Verbindlich erforderlich ist bei bestimmten bekanntgegebenen Warenlieferungen eine Sammelwarenerklärung. Ebenso verbindlich erforderlich ist die „Verzollung mittels Hausbeschau beim Empfänger durch das zuständige Zollamt“.

Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2010 geregelt sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Im Übrigen gelten die abhängig vom Geschäftsfall gesondert zugrunde gelegten Versand- bzw. Verpackungsrichtlinien sowie Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens als integrierender Bestandteil der Einkaufsbedingungen.

Bei Nichteinhaltung unserer Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierenden Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Auftragnehmers und verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.

Der Lieferant hat eine Transportversicherung abzuschließen.

6. Verpackung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die in Auftrag gegebenen Konstruktions- und Fertigungsteile eine möglichst umweltfreundliche, wenig aufwendige Verpackung zu verwenden. Eine Verpackung, welche als Sonderabfall einzustufen ist, wird unfrei retourniert bzw. werden die Entsorgungskosten dem Auftragnehmer angelastet. Die Verpackungskosten werden vom Auftragnehmer getragen und sind in den Gesamtkosten enthalten. Sondervereinbarungen sind hiervon ausgenommen.

Die Ware ist, ausgenommen bei Sondervorschriften, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Lademittel und Emballagen gehen in das Eigentum von AMMRO über. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.

7. Beschaffenheit der Waren, Muster

Als vereinbarte Beschaffenheit der Waren gelten sämtliche Eigenschaften und Merkmale, die in Anfragen, Spezifikationen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, oder in sonstiger Korrespondenz genannt wurden. Das gleiche gilt in vollem Umfang für Eigenschaften und Merkmale der Ware, die auf der Produktpackung oder Werbung des Lieferanten oder des Herstellers genannt wurden. Daneben müssen die Waren auch den Produkt-eigenschaften und Merkmalen eines ggf. uns übergebenen und von uns akzeptierten Warenmusters entsprechen. Im Falle eines vorgelegten Erst- oder Urmusters bleibt dieses auch dann Grundlage des Vertrages, wenn der Lieferant anschließend für Einzel- oder Teillieferungen Auswahlmuster an uns sendet, um die Qualität der laufenden Produktion zu dokumentieren. Stellt ein Auswahlmuster eine wesentliche Verbesserung eines Urmusters dar, so kann dieses einvernehmlich in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung als neues, für alle künftigen Lieferungen verbindliches Urmuster vereinbart werden.

Der Lieferant garantiert, dass seine Ware keinerlei Rechte Dritter in dem von uns dem Lieferanten mitgeteilten Bestimmungsland der Ware verletzt.

8. Gewährleistung / Garantie, Schadenersatz, Haftung

Im Hinblick auf den Gefahrenübergang gilt die Lieferung / Leistung des Auftragnehmers nach Durchführung der Entladung am Bestimmungsort als übergeben. Im Hinblick auf Gewährleistung und Garantie gilt die Lieferung / Leistung des Auftragnehmers nach mängelfreier Abnahme der Gesamtanlage durch den Auftraggeber (Bauherrn) als übergeben.

Der Auftragnehmer garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferung / Leistung für den konkreten Anwendungsfall, insbesondere auch die Eignung der Lieferung / Leistung für die am Einsatzort herrschenden Bedingungen im Verbund der Gesamtanlage (somit auch die Kompatibilität mit anderen Komponenten), die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere in Bezug auf Sicherheit und Umweltschutz), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der vereinbarten Leistungs- und Verbrauchswerte sowie die Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf die jeweils neuesten Herstellungsmethoden hinzuweisen.

Der Auftragnehmer garantiert die Mängelfreiheit seiner Lieferung / Leistung für die Dauer von 12 Monaten ab Abnahme der Gesamtanlage durch den Auftraggeber. Im Falle des Auftretens von Mängeln beginnt die Garantiefrist nach Mängelbehebung (insbesondere durch Austausch oder Reparatur) neu zu laufen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt einvernehmlich 36 Monate ab Übergabe der Lieferung / Leistung (vgl. erster Absatz dieses Punktes.). AMMRO wird von der Rügeobliegenheit entbunden. Bei verborgenen Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Entdeckung des Mangels zu laufen. Im Falle von Mängelbehebungen im Rahmen der Gewährleistung beginnt die Gewährleistungsfrist nach der Mängelbehebung neu zu laufen.

Treten während der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist Garantie- bzw. gewährleistungspflichtige Mängel auf, so kann AMMRO nach eigener Wahl entweder den Auftragnehmer zur Mängelbehebung auffordern oder die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beheben oder durch Dritte beheben zu lassen (Ersatzvornahme). In diesem Fall hat der Auftragnehmer alle zur Mängelbehebung erforderlichen Kosten und Nebenkosten, wie Transport, Zölle, Demontage usw. zu tragen.

Der Auftragnehmer garantiert, dass die allenfalls einvernehmlich bestimmten Ersatz- und Verschleißteile für den Zeitraum von zwei Jahren ab Inbetriebnahme unter Zugrundelegung eines kontinuierlichen Dauerbetriebes ausreichen. Andernfalls hat der Auftragnehmer Nachlieferungen (gemäß INCOTERMS „DDP“) zum von AMMRO benannten Bestimmungsort kostenlos durchzuführen. Der Auftragnehmer garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für den Liefergegenstand für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf der Garantiefrist.

Bei Mängeln der Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers besteht das Zurückbehaltungsrecht im gesetzlichen Ausmaß. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Leistungserbringung sowie dafür, dass ihm im Falle der nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung kein Verschulden trifft, obliegt dem Auftragnehmer. Diese Beweislastverteilung gilt auch für den Zeitraum nach Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist. Die Vereinbarung eines Haftrücklasses beeinträchtigt das Zurückbehaltungsrecht von AMMRO nicht.

Bei Mangelhaftigkeit der Lieferung / Leistung des Auftragnehmers hat dieser auch die anlässlich der Eruiierung / Feststellung des Mangels verursachten Kosten (z.B. Leistungen anderer Auftragnehmer, Planungsänderungen, zusätzliche Überwachungstätigkeit, Sachverständigengutachten, etc.) zu ersetzen.

Zur Fristwahrung einer Rüge von offensichtlichen oder versteckten Mängeln genügt für AMMRO die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Haben wir die Ware bestimmungsgemäß unausgepackt weiterverkauft, beginnt die Untersuchungs- und Rügefrist erst mit Ablieferung der Ware bei unserem Kunden. Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Schäden sowie Menge und Identität der bestellten Produkte anhand der Lieferpapiere. Wird infolge von mindestens zwei mangelhaften Lieferungen eine das übliche Maß übersteigende Wareneingangskontrolle bei uns notwendig, gehen die entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

Befindet sich der Lieferant mit der Nacherfüllung im Verzug oder liegt ein dringender Fall vor, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Ungeachtet eines Zustimmungsrechtes von AMMRO im Falle von Subvergaben durch den Auftragnehmer haftet der Auftragnehmer für Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer / Sublieferanten wie für eigene Handlungen / Unterlassungen. Insbesondere kann sich der Auftragnehmer nicht auf eine nach der Rechtsprechung allenfalls bestehende beschränkte Händlerhaftung berufen. Wird AMMRO wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen und ist dieser Anspruch auf vom Auftragnehmer gelieferte Produkte zurückzuführen, hat der Auftragnehmer AMMRO sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und AMMRO vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er selbst eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die ihn insbesondere gegen alle Risiken aus dem Titel Produkthaftung in ausreichender Höhe versichert. Er verpflichtet sich, diese zumindest bis zum Ende der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten und AMMRO die gegenständliche Versicherungspolizze bzw. eine Kopie derselben auf Verlangen auszuhändigen. Stehen AMMRO Forderungen gegen den Auftragnehmer zu, so ist dieser zu einer Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die von ihm geltend gemachten Gegenforderungen von AMMRO sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach anerkannt werden.

9. Rechnungslegung

Rechnungen sind 2-fach mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheines und Attesten, nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt sofort nach Lieferung an uns zu versenden. In der Rechnung sind klar sichtbar unsere Bestell-, Positions- und Auftragsnummer zu vermerken, Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen.

Bei Lieferungen auf die Baustelle, muss grundsätzlich eine, von einem berechtigten AMMRO – Mitarbeiter, unterfertigte Lieferscheinkopie, der Rechnung beigelegt sein.

Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit Mehrwertsteuer - Prozentsatzangabe vorzulegen und der MWSt. - Betrag grundsätzlich, also auch bei Rechnungswert unter € 100,00 offen auszuweisen. Die Rechnung ist an den Auftraggeber zu adressieren. Bei anders lautender Adressierung gilt die Rechnung erst als eingelangt, wenn sie beim Auftraggeber eintrifft.

10. Zahlung

Zahlung leistet AMMRO, wenn die Rechnung in ordnungsgemäßem Zustand und nach ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung bei AMMRO einlangt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderwärtig vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto, in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Die Zahlung bedeutet weder Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Für die Bemessung der Zahlungsfristen gilt das Datum des Rechnungseinganges bei uns. Zahlungs- und Skontierungsfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn der volle Liefer- und Leistungsumfang vom Lieferanten erbracht ist. Hierzu gehört uneingeschränkt auch die Bereitstellung sämtlicher, die Ware begleitender Dokumente und sonstiger Unterlagen wie Werkszeugnisse, Ursprungszeugnisse, Prüfberichte u. ä. Bei Lieferung an von uns benannte Dritte ist ein Empfangsnachweis beizufügen. Erst nach deren Eingang werden die Rechnungen zur Zahlung angewiesen. Bei Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnungsangaben geraten wir nicht in Zahlungsverzug, gemäß Ziffer 9.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit einer Aufrechnung von Forderungen von AMMRO, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz, gegen allfällige Ansprüche des Auftragnehmers einverstanden. Dieses Recht zur Kompensation gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten von Gesellschaften, an der die AMMRO Kft Geschäftsanteile hält. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von AMMRO Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Für den Fall, dass AMMRO einer Abtretung oder Verpfändung zustimmt, steht AMMRO eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 % des zedierten bzw. verpfändeten Betrages zu, die bei der Zahlung in Abzug gebracht werden kann. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen).

Zahlungsansprüche des Lieferanten verjähren in einem Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Ansprüche des Lieferanten.

11. Höhere Gewalt

Der Auftragnehmer ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Naturkatastrophen und Kriege. Die Annahme der Lieferung können wir unsererseits verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Einflussvermögens liegende Umstände, einschließlich Arbeitskämpfen, uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

12. Rücktritt

Vertragsverletzung: AMMRO ist berechtigt, im Falle einer schwerwiegenden Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) vom Vertrag - ganz oder teilweise - zurückzutreten. Die formelle Setzung einer Nachfrist ist entbehrlich, wenn dem Auftragnehmer nach Mahnung durch AMMRO eine angemessene Nachfrist faktisch gewährt wird oder wurde oder wenn AMMRO ausreichenden Grund zur Annahme hat, dass der Auftragnehmer wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht termingerecht erfüllen wird.

Schwerwiegende Vertragsverletzungen sind unter anderen Verzug bei Zwischen- und Endterminen oder Mängel, die die termingerechte Vertragserfüllung von AMMRO gegenüber dem eigenen Vertragspartner gefährden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von AMMRO für noch nicht erfüllte Lieferungen / Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich entstandener Finanzierungskosten zurückzuzahlen. Sind bei Sukzessiv- oder Rahmenlieferverträgen mindestens zwei (Teil-) Lieferungen mangelhaft, sind wir zur fristlosen Kündigung berechtigt. Bei schuldhaftem Verhalten ist uns der Lieferant zum Ersatz des uns durch die Kündigung entstehenden Schadens verpflichtet.

Weitergehende Ansprüche von AMMRO, insbesondere solche auf Pönale und Schadenersatz, bleiben durch den erklärten Vertragsrücktritt unberührt.

Bonität des Auftragnehmers: AMMRO ist berechtigt, vom Vertrag - ganz oder teilweise - zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines derartigen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Stornierung: Darüber hinaus kann AMMRO den Rücktritt vom Vertrag auch erklären, wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber von AMMRO - aus welchem Grund auch immer - aufgelöst wird oder wenn aus anderen Gründen kein Bedarf an den vereinbarten Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers gegeben ist. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Lieferungen / Leistungen.

13. Anfragen, Bestellunterlagen, Geheimhaltung

Alle Beilagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen (z.B. Pläne, Muster, Modelle etc.) bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden; sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Ausgehend von unserer Anfrage wird für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen etc. zur technischen Prüfung Engineeringpartnern etc. mit Absicherung für Geheimhaltung und gegen Übertragbarkeit, ohne irgendwelche Ansprüche an uns zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

14. Angebote

Angebote seitens des Lieferanten sind für uns kostenlos und unverbindlich. Angebote sind in Textform unter Nennung einer eindeutigen Angebotsnummer zu machen.

15. Eigentumsvorbehalt, Gefahrenübergang

Mit Erhalt unserer Bestellung verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung jedweden Eigentumsvorbehaltes für die zu liefernden Gegenstände. Der Eigentumsübergang an AMMRO erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang („DDP“ gemäß INCOTERMS 2010). Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht erst mit Ablieferung bei der von uns benannten Anlieferungsstelle auf uns über.

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht anerkannt.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die von AMMRO angegebene Lieferanschrift (Bestimmungsort).

17. Sonstiges

- a) Der Auftraggeber behält sich, dem Endabnehmer und/oder deren Prüforganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des Auftragnehmers und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (Verpackungskontrollen) durchzuführen und fehlerhafte Dokumentationen sowie mangelhaftes Material zurückweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den Auftragnehmer nicht seiner Verantwortung.
- b) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen / Leistungen frei von (Immaterialgüter) Rechten Dritter (insbesondere Muster, Patentrechte, etc.) ist und nicht gegen bestehende Boykott - Klauseln, Blacklists, usw. verstößt. Der Auftragnehmer hält AMMRO diesbezüglich völlig schad- und klaglos.
- c) Der Lieferant verpflichtet sich, eine die Produkthaftungsrisiken ausreichend absichernde Versicherung einzudecken und uns den Abschluss dieser Versicherung sowie deren Aufrechterhaltung auf Verlangen nachzuweisen. Für den Versicherungsfall tritt uns der Lieferant seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft hiermit im Vorwege ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- d) Wir akzeptieren keinerlei Produkte, die sogenannte „Konfliktmineralien“ entsprechend Sec.1502 des Wall Street Reform and Consumer Act, auch bekannt als “Dodd-Frank Act”, enthalten. Dabei handelt es sich um GOLD, TANTAL, ZINN und WOLFRAM mit einem Ursprung in der Demokratischen Republik Kongo oder den angrenzenden Staaten Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Republik Kongo, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda oder Sambia („3TG-Mineralien“). Der Lieferant ist verpflichtet, zu prüfen und zu dokumentieren, dass die an uns gelieferten Waren keine 3TG-Mineralien enthalten.

18. Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das in Handelssachen für DE - 80636 München örtlich zuständige Gericht. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechts. Wir sind berechtigt, Ansprüche auch vor dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht geltend zu machen. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis München, Deutschland. Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuGVÜ vom 27. September 1968 bzw. der EU-Verordnung 44/2001 zuständig ist.

19. Schlußbestimmungen

Schriftstücke an den Auftragnehmer werden an die in diesem Vertrag angeführte Firmenadresse gerichtet. Zustellungen gelten auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn der Auftragnehmer verzogen ist und ihn der Auftraggeber davon nicht nachweislich schriftlich informiert hat.

Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung hat durch eine solche ersetzt zu werden, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommt und gerade noch zulässig ist.

In der Korrespondenz mit AMMRO sind stets die komplette Bestellnummer, Auftragsnummer sowie Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben.

20. Datenschutz

- 1.1. Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass wir aufgrund der Vertragsabwicklung zum Zwecke der automatischen Verarbeitung (Rechnungsschreibung, Buchführung, Verwaltung des Kundenstammes/Lieferantenstammes, zum Zwecke der Abwicklung von Anfragen/Bestellungen, zur Information über laufende Geschäftsaktivitäten, usw.) Daten zu seiner Person speichern. Andere als in diesem Vertrag enthaltene persönliche Daten werden nicht gespeichert.
- 1.2. Die gespeicherten Daten (Name, Telefonnummer, Rechnungs- und Lieferadresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, UID-Nummer, etc.) werden ohne ausdrückliche freiwillige Einwilligung keiner weiteren Verwendung zugeführt, z.B. dem Versand von Werbematerial/Newslettern und werden nicht an Dritte weitergegeben. Lediglich zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder zur Erfüllung des Auftrages nehmen wir uns das Recht der Weitergabe.
- 1.3. Dem Käufer steht das Recht auf permanente Löschung dieser Daten zu. Dies ist in formlos schriftlich oder mündlich bei uns zu beantragen. Der Käufer hat das Recht auf Auskunft seiner Daten und kann die Zustimmung zur Verarbeitung jederzeit widerrufen.

Stand 03/2018